

# **Das Wechselrecht der Postglossatoren**

**Erster Teil**

**Von  
Carl Freundt**



**Duncker & Humblot *reprints***

DAS  
WECHSELRECHT DER POSTGLOSSATOREN.



DAS  
WECHSELRECHT  
DER  
POSTGLOSSATOREN.

VON

**DR. CARL FREUNDT,**  
RECHTSANWALT IN HAMBURG.

ERSTER TEIL.



LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.  
1899.

**Alle Rechte vorbehalten.**

## Vorwort.

---

Das Quellenmaterial, welches die moderne Forschung über die Geschichte des mittelalterlichen Wechsels vorwiegend, in neuester Zeit sogar noch ausschließlicher als früher, bearbeitet und auf dessen stetige Erweiterung sie bedacht ist, besteht in Urkunden, statutarischen Bestimmungen und gelegentlichen dem kaufmännischen Verkehr entstammenden Mitteilungen über Verwendung von Wechseln (Handels- und sonstige Korrespondenzen, Schöffensprüche u. a. m.).

Neben Dokumenten, welche einer dieser Kategorien angehören, finden die wechselrechtlichen Erörterungen der mittelalterlichen Juristen nur geringe Beachtung, und während gerade in letzter Zeit eine beträchtliche Reihe höchst wichtiger und interessanter, dem praktischen Geschäftsverkehr entstammender Dokumente ans Licht gezogen sind, hat sich die Zahl der juristischen Schriften entstammenden Quellen des Wechselrechtes seit den Abhandlungen von Holtius und Biener, also seit 40 Jahren<sup>1</sup> überhaupt nicht vermehrt.

Sicherlich war diese Richtung, welche die moderne Forschung nahm, sachgemäß. Die Aufhellung der Geschichte eines Rechtsinstitutes, welches in dem Masse wie der mittelalterliche Wechsel der Verkehrsübung angehört, kann nur damit begonnen werden, dass seine Verkehrerscheinung und seine Verkehrsfunktionen erforscht werden und für diese

---

<sup>1</sup> Die von Endemann besprochenen Erörterungen der dem Mittelalter angehörigen Kanonisten und Legisten betreffen Fragen des Wechselrechtes überhaupt nicht.

Zwecke ist das bisher vorwiegend benutzte Quellenmaterial sehr verwendbar und ist es auch eingehend verarbeitet worden.

Für die Lösung der juristischen Probleme dagegen kann es nicht in gleicher Weise eine Grundlage bilden. Die Statutargesetzgebung regelt bekanntlich ganz überwiegend nur prinzipiell unwichtige Nebenfragen und gehört außerdem zum größten Teil einer ziemlich späten Zeit an. Die Urkunden aber geben zwar über den thatsächlichen Inhalt, nicht aber über die juristische Natur der in ihnen bekundeten Verpflichtungen eine unmittelbare Auskunft, ganz abgesehen davon, daß bekanntlich gerade die Tratte eine Diskrepanz zwischen der äußerer Form und dem juristischen Inhalte zeigt. Die kaufmännischen Korrespondenzen endlich u. w. d. a. bieten wesentlich nur ein Bild des äußerer Herganges des Wechselverkehrs und die Schöffensprüche enthalten nur Thatbestand und Entscheidung, geben aber keinen Aufschluß über die Rechtsgedanken und Erwägungen, welche der Entscheidung zu Grunde liegen.

Diese Beschaffenheit des Quellenmaterials hat den Resultaten der bisherigen Forschung ihren Charakter aufgeprägt.

Die modernen Erörterungen sind zu einer systematischen Darstellung der juristischen Seite des mittelalterlichen Wechsels gar nicht gelangt, sondern beschränken sich in dieser Beziehung auf die Besprechung einiger spezieller Fragen (insbesondere z. B. der Frage nach dem juristischen Grunde der Regressverpflichtung des Ausstellers einer Tratte), ohne daß jedoch auch nur über diese Fragen eine auf durchschlagend beweiskräftiges Quellenmaterial gegründete Meinung aufgestellt werden könnte. Eine wirklich systematische Darstellung des Wechselrechtes wird vielmehr erst für die Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts gegeben; erst für diese Zeit nämlich besitzen wir in den immer ausführlicher werdenden Wechselordnungen, ganz besonders aber in den Schriften von Scaccia und Raphael de Turri sowie in den Entscheidungen der genuesischen Rota das specifisch juristische Quellenmaterial für eine solche Darstellung.

In der nachfolgenden Abhandlung ist der Versuch unternommen, die juristische Natur der von der modernen Forschung als mittelalterliche Wechsel bezeichneten Urkunden, die Entstehung und den juristischen Inhalt der aus diesen Urkunden hervorgehenden Verpflichtungen, sowie die Entwicklung der Form dieser Urkunden und die Rechtsgedanken, aus welchen dieselben hervorgegangen sind, dadurch ans Licht zu stellen, daß die von solchen Urkunden handelnden Erörterungen der mittelalterlichen Wissenschaft des römischen Rechts möglichst vollständig gesammelt, erläutert und mit den Ergebnissen, welche sich aus den Urkunden selber und sonstigen Zeugnissen des praktischen Verkehrs gewinnen lassen, verglichen worden sind.

Einem solchen Unternehmen hat bisher, wie es scheint, nicht nur die bisweilen auftretende Meinung, daß die Romanisten des Mittelalters sich um den Wechsel gar nicht oder doch sehr wenig gekümmert hätten und die vermeintliche Unübersichtlichkeit der Darstellungsart ihrer umfangreichen Schriften, sondern auch die Anschauung entgegengewirkt, daß die etwaigen wechselrechtlichen Erörterungen dieser Schriftsteller doch nur wenig zur wirklichen Erweiterung unserer Kenntnisse beizutragen vermöchten. Denn wenn schon die moderne Wissenschaft die rein romanistisch-dogmatischen Leistungen der mittelalterlichen Juristen, insbesondere die der Postglossatoren (nur um die Postglossatoren kann es sich angesichts der Zeit, in welcher wenigstens die Tratte sich entwickelt hat, im wesentlichen handeln) nicht besonders hoch schätzt, so wird vollends ziemlich ausnahmslos ihren Erörterungen der Fragen des mittelalterlichen Handelsrechts jeder Wert abgesprochen, weil sie angeblich dem Handelsverkehr ihrer Zeit fremd oder gar feindlich gegenüber gestanden hätten, das Handelsrecht ihrer Zeit lediglich „durch die romanistische Brille“ angesehen und in die Fesseln des römischen Rechts hätten schlagen wollen. Anschauungen dieser Art, deren entschiedenste Vertreter allerdings nicht gerade große Vertrautheit mit den Schriften der von ihnen so hart beurteilten Postglossatoren zu verraten

pflegen, sind, wie es scheint, auch die Ursache dafür gewesen, daß der specifisch juristische Inhalt der bisher bekannten Erörterungen dieser Schriftsteller (insbesondere das cons. I. 348 des Baldus; ein wirkliches Kompendium des damaligen Wechselrechts) entweder gar nicht beachtet oder doch missverstanden worden ist.

Solche Anschauungen sind aber nur zum Teil berechtigt. Während die Glossatoren vorwiegend der Exegese und dogmatischen Durchdringung des Corpus juris, also theoretischen Aufgaben zugewendet sind, zeigen die Schriften der Postglossatoren ein im Laufe der Zeit sich stetig steigerndes Bestreben, die Verkehrs- und Lebensverhältnisse ihrer Zeit juristisch zu analysieren. Wissenschaftliche Aufgaben solcher Art aber können nicht ohne eindringende Kenntnis des praktischen Lebens gelöst werden und die Konsiliensammlungen geben ein klares Bild davon, in welchem Umfange (vielleicht mit Ausnahme des Bartolus) gerade die Koryphäen der Postglossatoren, meistens Männer, die als praktische Juristen viel und mannigfach thätig gewesen sind, Kenner des Verkehrs ihrer Zeit waren.

Richtig ist freilich, daß die wissenschaftliche Thätigkeit dieser Juristen darin besteht, den Thatbestand der Verkehrserscheinungen nach Möglichkeit römischemrechtlich zu „konstruieren“, d. h. unter Begriffe des römischen Rechts einzuordnen, um aus dem römischen Rechte die Normen für die Entscheidung von Einzelfragen zu entlehnern. Diese Sachlage macht jedoch solche Erörterungen keineswegs für die Erkenntnis des wahren juristischen Inhalts eines Verkehrsinstituts ungeeignet, denn sie sollen ja nicht, insofern sie den Rechtsgehalt der Verkehrserscheinungen konstruieren, sondern sofern sie ihn darlegen, um ihn zu konstruieren, betrachtet werden.

Aber ihr Wert für die Geschichte des Wechselrechts geht m. E. noch über den bloßen Materialien zur Kunde der von ihnen behandelten Verkehrsthatbestände hinaus.

Sicherlich ist das Wechselrecht nicht von Juristen, sondern von Kaufleuten ursprünglich angewendet worden, aber im

Laufe seiner Entwicklung hat es eine Stufe erreicht, auf der für die Lösung der Probleme, die es stellte, das ungeschulte Rechtsbewußtsein der Kaufleute nicht mehr ausreichte. Es haben dann auf die Anwendung und Fortbildung dieses Rechtes die Juristen, d. h. die Postglossatoren einen immer steigenden Einfluß gewonnen; ihre Doktrin ist nach und nach die Grundlage der Praxis geworden. Voll entwickelt erscheint dieser Rechtszustand z. B. in den Entscheidungen der genuesischen Rota, deren Standpunkt sich dahin zusammenfassen läßt, daß für den Sinn der Parteidoktrinen und Beredungen die Auffassung des Verkehrs maßgebend ist und daß festgestellte Handelsgewohnheiten oder statutarische Rechtssätze selbstverständlich zur Anwendung zu kommen haben, daß aber die wissenschaftliche Bearbeitung und Durchdringung aller dieser Materialien dadurch erfolgt, daß sie römischrechtlich konstruiert werden. Das römische Recht aber, welches hier zur Anwendung gelangt, ist nichts anderes als die Doktrin der Postglossatoren bzw. die Fortbildung dieser Doktrin.

Nun gehören zwar die Entscheidungen der Rota erst dem 16. Jahrhundert an, aber, wie ich glaube, liegen in den mittelalterlichen Konsilien und einem Teil der Pandektenkommentare Zeugnisse des Entwicklungsganges vor, dessen Abschluß die Entscheidungen der Rota zeigen, und die Ergebnisse der geistigen Arbeit der Postglossatoren sind nicht nur rein theoretische Bearbeitungen von Verkehrsrätseln, sondern vielmehr zur praktischen Anwendung bestimmt und praktisch angewendet worden.

In der vorliegenden Abhandlung ist nicht das ganze Wechselrecht der Postglossatoren dargestellt, sondern nur derjenige Teil, den man als „materielles Wechselrecht“ bezeichnen kann, nämlich (abgesehen von der Erörterung des „domizilierten Eigenwechsels“) die Lehre von der Entstehung und dem materiellen juristischen Inhalt der Verbindlichkeiten des Trassanten und des Acceptanten und der Rechte des Remittenten und Präsentanten.

Diese Lehren bilden, wie ich meine, nicht nur die Grund-

lage für alles Spätere, sondern machen auch das dem mittelalterlichen Wechsel als solchem eigentümliche Recht aus.

Zu einer vollständigen Darstellung des Rechts der mittelalterlichen Wechselurkunden gehört allerdings außerdem noch die Betrachtung des Wechsels, insofern er Wertpapier, insbesondere Präsentationspapier ist; die sich hieran anschließende Erörterung der Fragen nach der Form und Art der Übertragung der Rechte aus dem Wechsel und endlich eine Darstellung der *parata executio*.

Die Behandlung aller dieser Fragen und die Darstellung der Modifikationen, welche die in dieser Abhandlung dargestellten Grundsätze durch das Eingreifen der vor erwähnten Momente erleiden, habe ich dem zweiten Teile vorbehalten, einmal weil sie zum Teil (z. B. die p. ex.) überhaupt nicht jedem Wechsel ohne weiteres zukommen und auch, wie schon gesagt, für das mittelalterliche Recht keine Fragen des Wechselrechts, sondern Fragen des allgemeinen Urkundenrechts sind, indem in Bezug auf sie für den Wechsel keine anderen Grundsätze gelten, als für andere Urkunden und sodann, weil bei ihrer Darstellung eine weiter ausholende Erörterung der Statutargesetzgebung unumgänglich ist.

---

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erster Abschnitt.	
<b>Das cambium und der „domizilierte Eigenwechsel“ . . .</b>	<b>1—23</b>
Zweiter Abschnitt.	
<b>Die Entstehung der Tratte und die juristische Natur der Verpflichtung des Trassanten . . . . .</b>	<b>24—100</b>
§ 1. Form der lettera di pagamento und ihre Vorgänger . . . . .	24
§ 2. Die Doktrin der Postglossatoren . . . . .	48
§ 3. Prüfung der Doktrin an der Hand der Urkunden und Statuten . . . . .	66
§ 4. Die Person des Regressberechtigten . . . . .	84
§ 5. Kritik moderner Hypothesen . . . . .	91
Dritter Abschnitt.	
<b>Das Accept . . . . .</b>	<b>101—139</b>
§ 1. Entstehung und Formen des Acceptes . . . . .	101
§ 2. Rechtliche Natur der Verpflichtung des Acceptanten . . . . .	109
§ 3. Fortsetzung. Wechselaccept, Bankzahlung und Bankierversprechen. Befreit das Accept den Trassanten? . . . . .	112
<b>Exkurs . . . . .</b>	<b>140</b>



## Erster Abschnitt.

### **Das cambium und der „domizilierte Eigenwechsel“.**

---

I. Für das richtige Verständnis der Quellen des ältesten Wechselrechts ist es wichtig, die Bedeutung des Wortes *cambium* festzustellen und den generischen Unterschied zwischen dem Begriffe *cambium* und dem Begriffe „Wechsel“ im Sinne der modernen deutschen Rechtssprache darzulegen.

*Cambium* ist dem Wortsinne nach dasselbe wie *permutatio* und wird im ganzen Mittelalter für Tausch von Objekten jeder Art gebraucht. Es bezeichnet also insbesondere auch den Austausch von Münzen verschiedener Art gegeneinander, den Geldwechsel. Dieser Geldwechsel, im Mittelalter wegen der Verschiedenartigkeit der Münzen und der Unzuverlässigkeit der Prägung ein ebenso wichtiges wie schwieriges und gewinnbringendes Gewerbe, bildet das ursprüngliche und stets bedeutsam bleibende Gewerbegeschäft der nach ihm *campsores* benannten Geldwechsler. Vom Geldwechsel aus ist die Bezeichnung *cambium* auch auf andere Geschäfte übergegangen, welche die *campsores* neben dem Geldwechsel zu betreiben pflegten. Zunächst mag die Bezeichnung wohl ausgedehnt sein auf Geschäfte, bei welchen wie bei dem Geldwechsel Münzen einer Art gegen Münzen anderer Art umgesetzt werden, wenn auch dieser Münztausch nicht den alleinigen Inhalt des Geschäfts bildete oder vielleicht gar ein unwesentlicher Nebenumstand war, wie z. B. bei Verträgen, durch welche sich der *campsor* ver-

pflichtet, für eine Summe Geldes, die er an einem Orte empfängt, an einem anderen Orte, in der dort gangbaren anderen Münze, das Äquivalent auszuzahlen<sup>1</sup>.

Von hier aus aber ist im italienischen Statutarrechte schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts *cambium* der Name für alle Geschäfte geworden, welche ein *campsor* innerhalb seines Gewerbes betreibt; vgl. z. B. *Statuta soc. camporum* von Bologna von 1245 (bei Gaudenzi, *Statuti della società delle arti di Bologna*) rubr. 62: *Statuimus, quod omnia suprascripta statuta de rationibus reddendis* (über die Kompetenz der Gildegerichte) ubi dicitur *de facto cambii in eis, non solum intelligantur in simplici facto cambii i. e. de una moneta vel re cambianda pro altera, observari, sed de omni re et debito, ad quod et quam campores se constituerint vel in libris suis scripserint debitores.* (Von der Kompetenz der Gildegerichte ausgenommen sollen jedoch Verpflichtungen sein, welche Wechsler für oder gegenüber jemandem eingegangen sind, der nicht zur Gilde gehört.)

Diese Gewerbsgeschäfte der *campsores* sind die Geldhandelsgeschäfte (cf. Lastig, *Zeitschr. für H. R.* XXIII Seite 161 fg.) und *cambium* wird auf diesem Wege die Bezeichnung für Geldhandel im Gegensatz zum Warenhandel, der, als von den *mercatores* im eigentlichen Sinne betrieben, *negotiatione* oder *mercantia* zu heißen pflegt. Diesen Sprachgebrauch beweisen Stellen wie *Statuta varia civ. Plac.*, von Lastig mit circa 1200 datiert, Rub. 602 (Lastig l. c. S. 164) *civis plac.... qui... fecerit cambium de prevexinis seu turonensis vel de alia pecunia auri vel argenti et qualibet alia moneta cugnata, seu qui cambium fecerit... de auro vel argento... eod.* Rub. 144 (Lastig S. 165) *si quis... accipiat... aliquod breve, in quo aliquod de cambio vel negotiatione*

<sup>1</sup> Diese Bedeutung des Wortes ist, wie die unten zu besprechende Erörterung des Rofredus beweist, schon im Jahre 1215 so allgemein verbreitet, dass der Jurist die Behauptung, das *cambium* als Kreditgeschäft sei ein Innominatekontrakt, gar keiner eingehenden Begründung für bedürftig hält.

legatur.... Rub. 488 (eod. S. 166) si aliquis dare debuerit... cum carta vel sine carta occasione negotiationis vel cambii vel alia quacunque occasione.... Rub. 513, si quis mercator debuerit aliquid... per mercadandiam et cambium vel occasione mercadandie et cambii, vgl. auch für Parma die bekannte Stelle St. comm. I. A. II. p. 236 (von 1229). Mutuatores intelligantur, qui vendunt denarios vel monetas vel cambiant in contractibus scriptis u. a. m.

Diese Quellenstellen widerlegen die von Schäube (Conrads Jahrb. III. Folge Bd. 10 S. 529) in erster Linie aus dem von ihm an sich richtig dargestellten Sprachgebrauche des Giraudus Amalrici gezogene Folgerung, dass bis zum Ende des 13. Jahrhunderts nur solche Kreditgeschäfte als cambium bezeichnet werden, bei welchen die Erfüllung des Vertrages in anderer Münze als der gezahlten oder versprochenen Valuta vereinbart ist.

Zu diesen Geschäften des Geldhandels gehört auch die Geldremittierung nach auswärts, die Einzahlung einer Summe an einem Orte, um das Äquivalent an einem anderen Orte wieder zu erhalten; eine Vertragsart, welche bekanntlich im Mittelalter in zwei Formen vorkommt, je nachdem derjenige, welcher es übernimmt, am Bestimmungsorte die Auszahlung zu leisten, die Gefahr der Remittierung trägt (cambium salvum in terra, jüngere Form), oder nicht trägt (cambium ad risicum maris et gentium, ältere Form). Dies Remittierungs geschäft ist, besonders in seiner jüngeren Form, im ganzen späteren Mittelalter (mindestens seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts) sowie auch im 16. und 17. Jahrhundert um deswillen von großer Wichtigkeit, weil nicht nur die unsicheren und mangelhaften Transportverhältnisse und die Kostspieligkeit eines jeden Transportes mit besonderem Nachdruck dahin wirkten, Einrichtungen ins Leben zu rufen, welche den Bartransport von Geld ersparten, sondern auch weil der Verkehr sich der äusseren Form der Geldremittierung zu bedienen pflegte, um das Verbot des Kapitalzinses zu umgehen. Da nämlich eine Vergütung für die Übernahme der Remittierung von Geld nach auswärts weder sich